

Entgeltordnung für die Bürgerhalle Pattonville



A) Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bürgerhalle und des überlassenen Inventars wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Sporthalle (gesamte Hallenfläche)
- Mehrzweckhalle (nördlicher Hallenteil)
- Kleine Sporthalle (südlicher Hallenteil)
- Küche
- Bühne

B) Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung des Entgeltes sind der Antragsteller und der Benutzer der Räume verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

C) Entgelte

I. Übungsbetrieb

1. Für die Überlassung der Räume an die Grundschule Pattonville wird kein Entgelt erhoben.
2. Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung für Übungszwecke pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgendes Entgelt zu entrichten:

- | | |
|---------------------|--------|
| - Mehrzweckhalle | 1,30 € |
| - Kleine Sporthalle | 0,70 € |

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

3. Andere Benutzergruppen haben für die Überlassung der Turn- oder Mehrzweckhalle für Übungszwecke pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|---------------------|--------|
| - Mehrzweckhalle | 2,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 1,00 € |

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

II. Veranstaltungen

a) sportliche Veranstaltungen

Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sportliche Veranstaltungen ohne Ausgabe von Speisen oder Getränken folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|---------------------|---------|
| - Mehrzweckhalle | 40,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 20,00 € |

b) Sonstige Veranstaltungen

1. Vereine, Parteien und Wählergemeinschaften oder sonstige Gruppen aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen pro Tag folgende Entgelte zu entrichten

- | | |
|-----------------------|----------|
| - Sporthalle | 200,00 € |
| - Mehrzweckhalle | 150,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 50,00 € |
| - Küche mit Lagerraum | 100,00 € |
| - Bühne | 30,00 € |

2. Vereinen, Parteien und Wählergemeinschaften aus dem Zweckverbandsgebiet wird die Mehrzweckhalle oder die Sporthalle einmal jährlich für einen Tag zum halben Entgelt zur Abhaltung einer öffentlichen Sport- oder Kulturveranstaltung zur Verfügung gestellt. Das Entgelt nach b.5. bleibt davon unberührt.

3. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, sowie karitative und soziale Zwecke kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge sind unter genauer Beschreibung der Veranstaltung zusammen mit dem Hallenantrag beim Zweckverband fristgerecht vorzulegen.

4. Sonstige Benutzergruppen und Privatpersonen sowie gewerbliche Veranstalter haben folgende Entgelte zu entrichten

- | | |
|-----------------------|----------|
| - Sporthalle | 525,00 € |
| - Mehrzweckhalle | 300,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 120,00 € |
| - Küche mit Lagerraum | 300,00 € |
| - Bühne | 120,00 € |

5. Geht dem Veranstaltungstag ein Probe- oder Aufbau- oder Abbautag voraus oder erfolgt der Abbau erst am Tage nach dem Veranstaltungstag, so ist ein Zuschlag zum Entgelt nach II b. 1. - 4. zu zahlen:

- | | |
|---------------------------------|------|
| - Nutzer aus dem Verbandsgebiet | 30 % |
| - Sonstige Nutzer | 50 % |

6. Küche, Theke und Lagerraum stehen nur am Veranstaltungstag zur Verfügung.

7. Mit den oben genannten Benutzungsentgelten ist die normale Abnutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen abgegolten.

D) Fälligkeit

1. Das Benutzungsentgelt wird vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und wird mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von mindestens 100 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden

E) Entgelt bei Ausfall von Veranstaltungen

1. Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Abs. 1 gilt dann nicht, wenn der Schuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage rechtzeitig (Mindestens 2 Wochen) vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Zweckverband eingegangen ist oder die zugesagten Räume noch für andere entgeltspflichtige Veranstaltungen zum selben Termin vergeben werden können.

F) Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Entgeltordnung kann der Zweckverbandsvorsitzende auf Antrag im öffentlichen Interesse genehmigen.

G) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Remseck am Neckar und Gerichtsstand Ludwigsburg.

H) Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.